

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Montag, 7. bis Sonntag, 13. April 2025

Öffnungszeiten für Aussteller:

Montag bis Freitag	07:30 – 19:30 Uhr
Samstag	07:00 – 19:30 Uhr
Sonntag	07:30 – Abbauende

Öffnungszeiten für Besucher:

Die Öffnungszeiten für Besucher werden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der Webseite der bauma (<https://bauma.de>) bekanntgegeben.

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Am Messesee 2
81829 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-11348
exhibiting@bauma.de
<https://bauma.de>

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich, soweit die deutsche Mehrwertsteuer anfällt, jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online auf <https://bauma.de/anmeldung>.

Anmeldeschluss für Hauptaussteller ist Dienstag, der 30. Januar 2024.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe vertreten sind.

Alle Exponate müssen dem Warengruppenverzeichnis der bauma entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. In Ausnahmefällen ist die Präsentation von eigenen, generalüberholten Gebrauchtmaschinen durch den Hersteller am eigenen Stand zulässig. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“. Weitere Informationen finden Sie in den „Besonderen Teilnahmebedingungen (B) Gemeinschaftsstände“.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Im Falle einer Zulassung beträgt die Anmeldegebühr für Hauptaussteller **410,00 EUR** und für Mitaussteller **610,00 EUR**.

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH.

Diese umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- die Beratung
 - bei der Standaufplanung
 - hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen
 - beim Auf- und Abbau des Standes

Außerdem umfassen die Serviceleistungen der Messe München GmbH die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen und von Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Ausstellerausweisen nach Maßgabe der Klausel B 14 „Ausstellerausweise“, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes.

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

in der Halle (Mindestgröße 20 m²)

	ab 20 m²	
Reihenstand	299,00 EUR	
Eckstand	325,00 EUR	
	20 bis 499 m²	ab 500 m²
Kopfstand	338,00 EUR	326,00 EUR
Blockstand	348,00 EUR	336,00 EUR

Zweigeschossiger Standbau (Halle)

Bei zweigeschossigem Standbau wird eine Gebühr von **110,00 EUR pro überbautem m²** erhoben.

im Freigelände (Mindestgröße 100 m²)

100 bis 499 m ²	152,00 EUR
500 bis 999 m ²	125,00 EUR
ab 1.000 m ²	109,00 EUR

Containerstellplatz (pauschal)	1.200,00 EUR
Obligatorischer Kommunikationsbeitrag (pauschal)	760,00 EUR
Marketinggebühr	15,00 EUR/m ²
Serviceleistungsvorauszahlung	(Halle) 23,00 EUR/m ²
	(Freigelände/Hofflächen) 14,00 EUR/m ²
AUMA-Beitrag	0,60 EUR/m ²
Entsorgungspauschale Abfall	(Halle) 8,00 EUR/m ²
	(Freigelände/Hofflächen) 6,50 EUR/m ²

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **760,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog (Katalog – Internet – Mobile, vgl. B 12 Media Services), sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 12 „Media Services (Katalog – Internet – Mobile)“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise, bereitgestellt durch den von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner, sind im Aussteller-Shop ersichtlich und über ein gesondertes Bestellsystem buchbar.

Zusätzlich wird eine Marketinggebühr von **15,00 EUR/m²** berechnet.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“) (vgl. A 7) beträgt **23,00 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche in der Halle und **14,00 EUR/m²** im Freigelände und den Hofflächen. Die Vorauszahlung wird nach der Messe mit den tatsächlich erbrachten Serviceleistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, eine Serviceleistungsvorauszahlung in Höhe des Betrages zu verlangen, der voraussichtlich für die bauma 2025 anfällt, wobei als Richtschnur unter anderem der Betrag gilt, der als Entgelt für Serviceleistungen für die bauma 2022 angefallen ist.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt. Der AUMA-Beitrag wird zusammen mit dem Beteiligungspreis in Rechnung gestellt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **8,00 EUR/m² (Halle) und 6,50 EUR/m² (Freigelände/Hofflächen)** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Die Entsorgung von Messeständen nach Messelaufzeit sowie die Entsorgung von Produktionsabfällen von Vorführungen und Exponaten ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Die Teilnahme von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Die Anmeldegebühr pro Mitaussteller beträgt **610,00 EUR**. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **760,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3).

Mitaussteller müssen im Rahmen der Online-Anmeldung durch den Hauptaussteller angemeldet werden. Die Anmeldegebühr sowie der obligatorische Kommunikationsbeitrag für Mitaussteller wird dem Hauptaussteller je nach Anmeldezeitpunkt entweder mit der Zulassungsrechnung oder mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Hauptaussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.500,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Hauptaussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Hauptaussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Hauptaussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Zahlungsziel ist Mittwoch, der 15. Januar 2025. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Messemedien (print, online, mobile) und für die Nutzung der Ausstellerausweise (vgl. B 14). Die Abschlussrechnungen über sämtliche Nebenkosten (z.B. technische Services, Strom, Parkausweise, Gutscheine etc.) erhält der Aussteller ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsschluss. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt zu bezahlen. Leistungen wie z.B.

Standreinigung, Catering und Standbewachung werden direkt über den Servicepartner in Rechnung gestellt. Aus umsatzsteuerlichen Gründen kann die Messe München GmbH nur dann Rechnungen an einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausstellen oder Rechnungen auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger umschreiben, wenn dieser hinsichtlich der zu berechnenden Leistungen Vertragspartner der Messe München GmbH ist. Wenn der Aussteller wünscht, dass nicht er, sondern der Rechnungsempfänger Vertragspartner der Messe München GmbH wird, kann er bei der Messe München GmbH das entsprechende Formblatt unter der in der Anmeldung angegebenen E-Mail-Adresse anfordern und der Messe München GmbH ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Die Messe München GmbH ist nicht verpflichtet, den vom Aussteller benannten abweichenden Rechnungsempfänger als ihren Vertragspartner zu akzeptieren. Soweit die Messe München GmbH bis zum Erhalt dieses Formblatts

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

bereits begonnen hat, Leistungen gegenüber dem Aussteller zu erbringen, muss die Messe München GmbH diese Leistungen dem Aussteller in Rechnung stellen (vgl. A 7). Wünscht der Aussteller, dass eine Rechnung umgeschrieben wird, weil sich der Name, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers geändert haben, so hat der Aussteller der Messe

München GmbH für jede Rechnungsänderung einen Betrag i.H.v. **50,00 EUR** zu zahlen, es sei denn, dass die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Rechnungsempfängers unrichtig waren und die Messe München GmbH die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

Hallen (ausgenommen B0): ab 26. März 2025, 08:00 Uhr bis 6. April 2025, 18:00 Uhr

Halle B0: ab 4. bis 6. April 2025, täglich 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freigelände: ab 3. März 2025, 08:00 Uhr bis 6. April 2025, 20:00 Uhr

Lkw-Check-In während des Aufbaus:

Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über **8 m** müssen sich im Vorhinein über das Online-Portal FairLog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/das Be- oder Entladen tätigen. Vor Ort müssen sich diese Fahrzeuge noch am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Je nach organisatorischer Notwendigkeit behält sich die Messe München vor, den Kreis der Fahrzeuge, für die dieser Prozess notwendig ist, auch auf Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von weniger als **8 m** auszuweiten. Änderungen aufgrund von organisatorischer Notwendigkeit sind vorbehalten. Finale Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Am letzten Aufbautag, dem 6. April 2025 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und bis 20:00 Uhr aus dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Über Stände, die auch am letzten Aufbautag bis 14:00 Uhr nicht bezogen werden, kann die Messe München GmbH anderweitig verfügen.

Abbau

Hallen (ausgenommen B0): ab 13. April 2025 nach Veranstaltungsende bis 23. April 2025, 18:00 Uhr

Halle B0: ab 13. April 2025 nach Veranstaltungsende bis 15. April 2025, 18:00 Uhr

Freigelände: ab 13. April 2025, 16:30 Uhr bis 30. April 2025, 18:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 13. April 2025 nicht vor 18:30 Uhr.

Lkw-Check-In während des Abbaus:

Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von über **8 m** müssen sich im Vorhinein über das Online-Portal FairLog registrieren und eine Zeitfensterbuchung für die Zufahrt/das Be- oder Entladen tätigen. Vor Ort müssen sich diese Fahrzeuge noch am Check-In anmelden, um den Prozess abzuschließen. Je nach organisatorischer Notwendigkeit behält sich die Messe München vor, den Kreis der Fahrzeuge, für die dieser Prozess notwendig ist, auch auf Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von weniger als **8 m** auszuweiten. Änderungen aufgrund von organisatorischer Notwendigkeit sind vorbehalten. Finale Informationen erhalten Sie mit dem Verkehrsleitfaden.

Eine Verlängerung der Abbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Bei einer Verlängerung der Abbauzeit oder dem Verbleib von Exponaten/sonstiger Materialien über den offiziellen Abbauzeitraum hinaus ohne schriftliche Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.000,00 EUR** pro Tag und Standfläche zu verlangen. Das Recht der Messe München GmbH, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der Messe München GmbH nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der zugelassene Aussteller ist verpflichtet, an der Veranstaltung teilzunehmen. Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig; bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **2.000,00 EUR** zu verlangen.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Hallen

Vermaßte Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen im Maßstab 1:100 müssen bei der Planung eines zweigeschossigen Standes, eines Standes über **100 m²** oder einer über **3 m** hinausreichenden Aufbauhöhe oder mit einer Standabdeckung bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Allen Ausstellern wird empfohlen, Trennwände (Höhe **2,50 m**) an der Grenze zu Nachbarständen aufzustellen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Trennwände bzw. weitere Kojenwände (Höhe **2,50 m**) können im Aussteller-Shop bestellt werden. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen). Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Genehmigungsfähig sind Standpläne nur dann, wenn die offenen Seiten der Stände überwiegend offen gestaltet sind. Die Errichtung von geschlossenen Wänden ist zulässig, wenn diese nicht mehr als max. **70 %** der jeweiligen Standseite einnehmen. Diese Regelung ist aufgehoben, wenn:

– ein Rücksprung von der Standgrenze von mind. **2 m** eingehalten wird.

– die Bauhöhe von **1,20 m** an der Standgrenze nicht überschritten wird.

Sollte aus Sicherheitsgründen ein geschlossener Zubau über **1,20 m** nötig sein, ist mit dem Technischen Ausstellerservice Rücksprache zu halten. Die Messe München GmbH behält es sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen zuzulassen. Die Rückwände des Messestandes, die über **2,50 m** hinausragen, sind neutral, weiß, glatt und sauber zu gestalten. Hierfür sind nur blickdichte, lichtundurchlässige Materialien zulässig (keine Textilien). Bei Werbeträgern, die über die eigenen Messewände hinausragen, ist ein Mindestabstand von **2 m** zum direkt angrenzenden Standnachbarn einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden.

Das Gestalten der Gänge (Überbauen) ist nicht gestattet. Die Messe München GmbH behält sich vor, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen, wobei ausschließlich das Verlegen von andersfarbigem Teppich gestattet wird. Podeste sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Planfreigabe Hallen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**

– Standgröße kleiner als **100 m²**

– keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. **Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter.** Für die Bestellung weiterer Standleistungen finden Sie im Aussteller-Shop alle dafür relevanten Formulare.

Freigelände

Für Verankerungen von Zelten, Abspannungen und Fahnenmasten sowie für sonstige Arbeiten im Boden des Freigeländes sind beim Technischen Ausstellerservice genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Arbeit im Geländeboden untersagt.

Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Messeleitung entfernt werden. In Abhängigkeit von der zu installierenden Infrastruktur ist auf Anforderung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, ein Abstand von **0,50 m** zur rückwärtigen Nachbarschaftsgrenze von festen Einbauten freizuhalten. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens **30 cm** unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Pläne, aus denen die genaue Lage und Größe dieser Fundamente zu ersehen sind, sind bei der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, rechtzeitig einzureichen. Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Verteilerkästen, Hydranten, Lichtmasten usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Zur Schadenverhütung dürfen Unterflurarbeiten erst nach Verständigung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, begonnen werden. Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Messegeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Aufbauzwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseiten als Werbeträger zu benutzen.

Planfreigabe Freigelände

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

– Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **5 m**

– Standbauten kleiner als **50 m²**.

Alle baulichen Anlagen auf dem Messegelände sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen.

Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m²** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten, ist eine bauaufsichtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statische Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH einzureichen (siehe Vordruck 1.3).

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Planfreigabe Beschickungshöfe

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich. Eine Planfreigabe durch die Messe München GmbH ist zwingend erforderlich und bis spätestens 6 Wochen vorher einzureichen. Die Befestigung (Sicherung) von Standbauteilen durch Bodenverankerungen ist nicht zulässig. Bestimmungen zur Befestigung von Exponaten durch Bodenverankerungen: Die Befestigung (Sicherung) von Maschinen durch Bodenverankerungen ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des Technischen Ausstellerservices der Messe München GmbH möglich.

Schneeräumung

Sofern sich vor Aufbaubeginn eine geschlossene Schneedecke auf der Ausstellungsfläche befindet, kann das Abschieben des Schnees bei der Messe München GmbH angemeldet werden (Vorlauf vor Ausführung: 48 Stunden). Diese Maßnahme wird von der Messe München GmbH auf Wunsch des Ausstellers einmalig vor Bezug der Ausstellungsfläche durchgeführt, sofern die betreffende Ausstellungsfläche für übliches Räumgerät frei befahrbar ist. Nach Bezug der Ausstellungsfläche ist der Aussteller für die Schneeräumung auf seinem Stand selbst verantwortlich.

Aufstellung von Kranen und Exponaten

Sämtliche Krane und Exponate, die im Freigelände ausgestellt werden sollen und eine Höhe von mehr als **15 m** erreichen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, und sind mit dem entsprechenden Vordruck spätestens 12 Wochen vor Messebeginn anzumelden. Werden die erforderlichen Unterlagen später als 12 Wochen vor Messebeginn bei der Messe München GmbH eingereicht, so legt die Messe München GmbH die aus Sicherheitsgründen noch maximal verfügbare Aufbauhöhe für diese Exponate verbindlich fest. Die Messe München GmbH ist dann befugt, zur Einhaltung der vorgegebenen Höhen gegebenenfalls den Aufbau einzuschränken oder zu unterbinden. Die Messe München GmbH behält sich das Recht vor, Exponate von Sachverständigen auch dann prüfen bzw. abnehmen zu lassen, wenn diese nicht unter die im Vordruck genannten Rahmendaten/Anforderungen fallen.

B 8 Behördliche Vorschriften

Alle baulichen Anlagen auf dem Messegelände (Freigelände) sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von **50 m²** oder eine Höhe von **5 m** überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 12 Wochen vor Aufbaubeginn beim Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH einzureichen. Die Aussteller haben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften

bei Errichtung ihrer Anlagen voll eigenverantwortlich zu erfüllen. In Ergänzung zu den Technischen Richtlinien gelten für alle Ausstellungsobjekte und sonstigen Einrichtungen die einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine. Turmdrehkrane usw. sind vorschriftsmäßig abzusichern. Das Anhängen von Werbeträgern – mit Ausnahme von nicht beschwerten Fahnen – oder sonstigen Lasten an Krane ist aus Sicherheitsgründen verboten.

B 9 Technische Einrichtungen

Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss sowie Telefon können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Aussteller-Shop eingehen. Dort gibt die Messe München GmbH die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt. Weitere Informationen zu den Termindates entnehmen Sie bitte dem Aussteller-Shop. Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden.

Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 10 Einsatz von Arbeitsgeräten

Es dürfen nur Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen eingesetzt werden, die von den zuständigen Servicepartnern der Messe München GmbH zur Verfügung gestellt werden.

In besonderen Fällen hat eine Abstimmung mit der Messe München GmbH, Technischer Ausstellerservice, zu erfolgen.

B 11 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Messeabschluss an Käufer ausgeliefert werden. Die öffentliche Auszeichnung des

Verkaufspreises ist nicht gestattet. Gemäß § 64 GewO ist ein Verkauf nur an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer zulässig.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 12 Media Services (Katalog – Internet – Mobile)

Der Grundeintrag wird von der Messe München GmbH in Rechnung gestellt (vgl. B 3 – Obligatorischer Kommunikationsbeitrag) und enthält folgende Leistungen in den digitalen bzw. gedruckten Medien:

- Abbildung des Firmennamens oder Firmenkurznamens, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon- und Faxnummer, Halle/Stand im Ausstellerdetailbeitrag
- Interaktive E-Mail-Adresse und Website als Hyperlink
- Verlinkung gängiger Social Media Kanäle
- 1 Eintrag unter „Who is Who“
- 1 Eintrag unter „Leitthemen“
- 1 Eintrag im Warengruppenverzeichnis
- Unternehmensprofil (umfasst 225 Zeichen)

Weitere Eintragungsmöglichkeiten, z.B. im Warengruppenverzeichnis, und weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien können über den Aussteller-Shop gebucht werden. Dieser wird dem Aussteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Das Online-Bestellsystem wird dem Anmelder durch den offiziellen Media Services Partner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Der Media Services Partner wickelt diese weiteren Eintragungsmöglichkeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem Anmelder ab. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Messekataloges (print, online und mobile) übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Ausstellern auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (print, online und mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Die Kontaktdaten des offiziellen Media Services Partners finden Sie im Aussteller-Shop der bauma.

Im Rahmen der digitalen Weiterentwicklung der Media Services Leistungen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Messeauftritten, behält sich die Messe München GmbH vor, die zuvor genannten print und digitalen Media Services ggf. zu ändern oder in anderer Weise zu erbringen.

B 13 Online-Gutscheine

Aussteller und Mitaussteller haben die Möglichkeit, über den Aussteller-Shop Online-Gutscheine zu bestellen. Dem Aussteller bzw. dem Mitaussteller werden nur die tatsächlich genutzten Online-Gutscheine in Rechnung gestellt. Online-Gutscheine dürfen vom Aussteller bzw. Mitaussteller nicht gegen Entgelt abgegeben werden. Untersagt ist zudem jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Online-Ticket-Nummern und/oder der eines damit erworbenen Besuchertickets durch den vom Aussteller Berechtigten. Durch den Aussteller

berechtigt ist nur derjenige, dem explizit vom Aussteller die Online-Gutschein-Nummer zur Verfügung gestellt wurde. Wenn der Aussteller bzw. Mitaussteller Online-Gutscheine gegen Entgelt abgibt, ist die Messe München GmbH berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen und die Erteilung bereits bestellter Online-Gutscheine zu verweigern oder das mit der Online-Gutschein-Nummer erworbene Besucherticket zu sperren. Der Aussteller sorgt dafür, dass seine Mitaussteller von der vorstehenden Regelung Kenntnis nehmen.

B 14 Ausstellerausweise (als Mobile- oder Print@home-Ticket)

Die Ausstellerausweise sind neben dem Firmennamen auch mit dem Vor- und Nachnamen des Ticketinhabers versehen. Die Bestellung, der Versand und die Verrechnung der Ausstellerausweise erfolgt online.

Die Ausstellerausweise können Sie über den Aussteller-Shop der bauma (verfügbar ab Herbst 2024) unter folgendem Link bestellen: <https://bauma.de/shop>

Jedem Hauptaussteller wird ein bestimmtes Kontingent an kostenfreien Ausstellerausweisen im Ticketportal hinterlegt. Die genaue Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise für Hauptaussteller richtet sich nach der Größe der Ausstellungsfläche und wird rechtzeitig vor Versand der Platzierungsvorschläge bekannt gegeben.

Im Zuge dessen wird auch die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise für Mitaussteller kommuniziert. Verrechnet werden nach der Veranstaltung die genutzten Tickets abzüglich der kostenfreien Tickets.

Bitte beachten Sie: Sowohl die kostenlosen als auch die kostenpflichtigen Tickets müssen über den Aussteller-Shop bestellt werden. Durch den Bau einer zweiten Standebene erhöht sich die Anzahl der kostenfreien Ausstellerausweise nicht.

Die Kosten der Ausstellerausweise entnehmen Sie bitte den Informationen im Aussteller-Shop. Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt, sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt, den Ausstellerausweis einzuziehen. Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Anzahl der eigenen kostenfreien Ausstellerausweise nicht.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 15 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

In Abweichung zu A 10 der Teilnahmebedingungen A ist keine Genehmigung für Foto-, Film- und Videoaufnahmen des eigenen Messestandes während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten, sowie während der Ausstelleröffnungszeiten mehr notwendig.

Eine schriftliche Genehmigung ist nur noch außerhalb dieser Zeiten (also während der Nachtschließzeiten) notwendig und ist zwingend mit der Buchung

einer Begleitwache verbunden. Alle Informationen dazu werden im Aussteller-shop im entsprechenden Merkblatt veröffentlicht.

Der Gebrauch von Drohnen ist ausdrücklich und zu jeder Zeit (Aufbau, Laufzeit, Abbau) untersagt.

B 16 Wichtige Ausstellerinformationen zum Veranstaltungsablauf

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der bauma 2025 unterrichtet.

B 17 Lärm, Geräuschkulisse, GEMA

Vorführungen, Video-, Musik-, Showdarbietungen etc. während der Messelaufzeit (siehe Öffnungszeiten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe München GmbH und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Demzufolge müssen Lautsprecher und sonstige akustische Tonverstärker/Beschallungsanlagen auf dem Messestand so ausgerichtet werden, dass sie nicht auf benachbarte Messestände oder Gänge abschallen. Die Lautstärke darf **70 dB (A)** an der Standgrenze nicht überschreiten (siehe Technische Richtlinien 4.7.7, 5.8.1, 5.15). Die Messe München GmbH ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen

Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Aussteller-Shop der bauma oder direkt über den folgenden Kontakt der GEMA:

GEMA, 11506 Berlin, kontakt@gema.de, www.gema.de

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

B 18 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen erst ab 18:30 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicherheits- und Ordnungs-

dienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermahlung die Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 19 Lieferungen

Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

- Name der Veranstaltung (Messe München GmbH – bauma 2025)
- Halle (Bezeichnung: A, B oder C sowie die Nummer der Halle (1–6)) bzw. im Freigelände (Bezeichnung: FN, FM, FS und die entsprechende Standnummer) und Standnummer des Messestandes (z.B.: A6.503)
- Name des Ausstellers (c/o Name des Ausstellers)
- Mobilfunknummer eines Ansprechpartners des jeweiligen Ausstellers
- Am Messesee 2, 81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Waresendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Die Lieferung kann nur von einem Mitarbeiter der Firma vor Ort am Stand entgegengenommen werden. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbauzeiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Waresendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

Die Zufahrt ins Gelände der bauma 2025 ist während der Laufzeit für Anlieferungen nur eingeschränkt möglich. Die Messe München behält sich vor, die Einfahrt von Fahrzeugen temporär, bereichsweise und kurzfristig zu sperren. Nähere Informationen werden rechtzeitig vor der bauma 2025 bekannt gegeben.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 20 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen und Beschickungshöfe

Sämtliche Ausstellungsflächen und Beschickungshöfe sind dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH bis zum festgesetzten Abbau-termin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen rechtzeitig beim Technischen Ausstellerservice zur Platzabnahme anzumelden. Die Plätze im Freigelände sind zu planieren und die durch Erdarbeiten aufgelockerten Flächen maschinell zu verdichten. Asphaltierte und begrünte Flächen werden nur von der Messe München GmbH auf Kosten der Aussteller instandgesetzt.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, alle Einbauten wie Fundamente, eingerammte Pfähle, Versorgungsleitungen usw. nach Messeschluss restlos zu beseitigen. Fundamente, die bei der nächsten Messe an der eingebrachten Stelle wieder benötigt werden, können verbleiben, wenn sich ihre Bestandteile mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche befinden und mit der Messe München GmbH eine vertragliche Regelung getroffen wurde. Die Messe München GmbH ist zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Sollten nach dem Abbau-termin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe München GmbH berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

B 21 Transport von Raupenfahrzeugen

Nur Raupenfahrzeuge mit glatten Platten, die auch für öffentliche Verkehrswege zugelassen sind, dürfen die Straßen des Messegeländes befahren. Der Transport von Raupenfahrzeugen in die Messehallen ist nur nach vorheriger

Rücksprache mit dem Technischen Ausstellerservice der Messe München GmbH gestattet. Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden haftet der Aussteller in vollem Umfang.

B 22 Alkoholausschank

Bitte beachten Sie zum Thema Alkoholausschank auf Ausstellungsflächen die gesonderten Richtlinien. Diese werden zu gegebener Zeit nach der Stand-zuteilung auf der Webseite der bauma unter <https://bauma.de> veröffentlicht.

B 23 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.